



Freier Pfadfinderbund Asgard

SATZUNG

1. Name

Der Verein trägt den Namen „*Freier Pfadfinderbund Asgard*“.

Der Freie Pfadfinderbund Asgard, im Folgenden „FPA“ genannt, ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die nach den Grundsätzen des internationalen Pfadfindertums frei und in eigener Verantwortung leben wollen.

Der FPA soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

2. Sitz

Der FPA hat seinen Sitz in D-24161 Altenholz, Kreis Rendsburg-Eckernförde.

3. Zweck

Der FPA steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.

Zielsetzung des FPA ist die Vermittlung pfadfinderischen Gedankengutes und die praktische Ausführung von Pfadfindertum in zeitgemäßer Form. Im Rahmen von Erlebnismgemeinschaften (Sippe) sollen Selbstvertrauen, Gemeinsinn, Verantwortungsgefühl, geistige und körperliche Fähigkeiten entwickelt und gefördert werden.

Der FPA ist selbstlos tätig. Wirtschaftliche, parteipolitische, konfessionelle, vormilitärische oder militärische Ziele werden nicht verfolgt.

Bundesfeldmeister	Janke Süverkrüpp	Waitzstr. 52	24105 Kiel	0162 2482328
Bundesschriftwart	Yannek Steinweg	Klausdorfer Str. 93a	24161 Altenholz	01523 4171493
Bundesschatzmeisterin	Mareike Heise	Kiefernweg 1a	24244 Felm	0171 2143501
Bankverbindung	Kieler Volksbank e.G.	IBAN: DE39 2109 0007 0068 2863 09		BIC: GENODEF1KIL

www.asgard-pfadfinder.de

Mitglied der



4. Mittel

Die Mittel des FPA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Benutzung der Einrichtungen und die Teilnahme an den Veranstaltungen sind grundsätzlich kostenlos bzw. mit einem, nur die Unkosten deckenden, Entgelt zu erlangen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Mitgliedsbeitrag im FPA wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird auf Vorschlag der Bundesführung durch Beschluss der Trägerversammlung festgelegt.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen werden, die das Mindestalter erreicht haben und diese Satzung anerkennen.

- a) Mitglieder sind
 - ab 9. Lebensjahr Wölflinge bzw. Wichtel
 - ab 12. Lebensjahr Pfadfinder bzw. Jungpfadfinderinnen
 - ab 17. Lebensjahr Rover bzw. Ranger bzw. Jungfeldmeister/innen
 - ab 19. Lebensjahr ist eine Mitgliedschaft als Rover bzw. Ranger, als Feldmeister bzw. Feldmeisterin und/oder im Rahmen der Trägerversammlung oder Fördergemeinschaft möglich.
- b) Die Mitgliedschaft im FPA wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die bei Minderjährigen vom Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein muss.
- c) Eine Ehrenmitgliedschaft im FPA ist möglich. Sie wird auf Beschluss der Bundesführung in würdiger Form zuerkannt.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im FPA endet

- durch Ableben
 - durch schriftliche Austrittserklärung
 - durch Ausschluss
- a) Eine Kündigung durch Austrittserklärung (bei Minderjährigen vom Erziehungsberechtigten unterzeichnet) wird erst nach Erledigung aller Verpflichtungen gegenüber dem FPA wirksam.

- b) Ein Ausschluss kann wegen Schädigung des Ansehens des FPA, wegen Vernachlässigung der idealen oder materiellen Verpflichtungen, sowie aufgrund grober Verstöße gegen die Bundesstatuten des FPA durch Beschluss des Führerthings (2/3 Stimmenmehrheit) ausgesprochen werden.

Dem Ausschlussbescheid kann innerhalb von 30 Tagen von dem Betroffenen schriftlich widersprochen werden. Die endgültige Entscheidung wird dann von der Bundesführung des FPA getroffen.

- c) In besonderen Fällen kann ein Ausschluss oder eine Aufhebung der Mitgliedschaft unmittelbar durch Beschluss der Bundesführung erfolgen. Bei der Entscheidungsfindung wird die Bundesführung durch zwei stimmberechtigte Beisitzer unterstützt, die von der Trägergemeinschaft aus ihrem Kreis jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt werden.

Ein Widerspruch gegen die getroffene Entscheidung ist nicht möglich.

7. Gliederung

- a) Die kleinste Gemeinschaft im FPA ist die Sippe. Als Zelt- und Erlebnisgemeinschaft soll sie nicht mehr als sieben Jungen bzw. Mädchen umfassen. Pfadfindersippen bilden zusammen den Pfadfindertrupp bzw. den Pfadfinderinnentrupp. Wölflingssippen bilden zusammen die Wölflingsmeute, Wichtelsippen bilden zusammen das Wichtelvolk.
- b) Ein Stamm ist die Zusammenfassung von jeweils einem Pfadfindertrupp und einer Wölflingsmeute bzw. einem Pfadfinderinnentrupp und einem Wichtelvolk.
- c) Ein Horst ist die Zusammenfassung von Stämmen innerhalb eines örtlich festgelegten Gebietes.
- d) Der Bund ist die Zusammenfassung aller Stämme des FPA. Die Anzahl der Sippen bzw. die Gesamtstärke der jugendlichen Mitglieder wird von der Bundesführung auf Vorschlag des Führerthings festgelegt.
- e) Die Arbeit auf Sippen- und Stammesebene kann für Mädchen und Jungen gemeinsam erfolgen.
- f) Pfadfindergilden sind von dieser Gliederung ausgenommen. Es sind Interessengemeinschaften innerhalb des FPA auf musischen, sportlichen oder sonstigen Gebieten. Ihre Gründung bedarf der Zustimmung der Bundesführung.
- h) Die Fördergemeinschaft des FPA ist ein Zusammenschluss von interessierten Eltern und anderer, der Jugendarbeit des FPA nahe stehender Personen, die zur ideellen und materiellen Förderung beitragen. Sie können als nichtstimmberechtigte Mitglieder an Versammlungen des FPA teilnehmen und haben das Recht gehört zu werden.

8. Organe

- a) Der Vorstand führt die Bezeichnung „Bundesführung“. Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden („Bundesfeldmeister“), dem Schriftführer („Bundesschriftwart“) und dem Kassenwart („Bundesschatzwart“).

Jeder vertritt den FPA jeweils allein. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5000 EUR muss der FPA durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden.

Die Aufgaben vom Bundesschatzwart und vom Bundesschriftwart können zu deren Entlastung durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Führerthings auf andere Mitglieder des FPA oder der Trägergemeinschaft übertragen werden, ohne dass diese Mitglieder der Bundesführung werden.

- b) Das Führerthing ist die Versammlung aller unmittelbar mit Führungsaufgaben betrauter Pfadfinder und Pfadfinderinnen, dem Bundesrüstmeister, sowie der aktiven Feldmeister und Feldmeisterinnen des FPA. Es tritt unter dem Vorsitz des Bundesfeldmeisters zusammen und ist beschlussfassendes Organ des FPA. Bei der Wahl der Bundesführung beauftragt der Bundesfeldmeister einen Feldmeister bzw. eine Feldmeisterin, die nicht der gewählten Bundesführung angehört, mit dem Vorsitz. Über den Ablauf des Führerthings und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist
- c) Die Mitgliederversammlung führt die Bezeichnung „Trägerversammlung“. Sie besteht aus mindestens neun volljährigen, rechtsfähigen Mitgliedern. Sie bestätigt mit 2/3 Stimmenmehrheit die vom Führerthing gewählte Bundesführung und unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Vorhaben. Darüber hinaus beschließt sie mindestens einmal jährlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden die Entlastung der Bundesführung in der Öffentlichkeit. Über den Ablauf der Trägerversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- d) Das Bundething ist die Versammlung aller Pfadfinder und Pfadfinderinnen des FPA. Es tritt unter dem Vorsitz des Bundesfeldmeisters mindestens einmal jährlich zusammen. Im Bundething haben alle Pfadfinder und Pfadfinderinnen unter 11 Jahre Sitz, Pfadfinder und Pfadfinderinnen über 11 Jahre Sitz und Stimme. Die hier gefassten Entschlüsse werden dem Führerthing zur Entscheidung vorgelegt.
- e) Das Stammething ist die Versammlung aller mit Führungsaufgaben betrauter Pfadfinder bzw. Pfadfinderinnen eines Stammes unter dem Vorsitz des Stammführers bzw. der Stammführerin. Die hier gefassten Beschlüsse bedürfen der Bestätigung der Bundesführung.
- f) Der Stammesrat setzt sich aus Stamm-, Trupp- und Meutenführer eines Stammes zusammen (Pfadfinderinnen entsprechend). Der Stammführer hat das Recht, weitere Mitglieder ständig oder zeitweise in den Stammesrat

aufzunehmen. Der Stammesrat berät über die Vorhaben des Stammes und ist der Bundesführung gegenüber verantwortlich.

- g) Der **Elternbeirat** soll die Bundesführung bei ihren Vorhaben beraten. Er tritt neben der Bundesführung als Ansprechpartner für die Elternschaft auf. In massiven Konfliktfällen kann er als Vermittler dienen. Der vierköpfige Elternbeirat wird von der Trägerversammlung aus ihrem Kreis jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt.

9. Embleme

Die Embleme des FPA sind

- a) die alle Pfadfinder in der Welt kennzeichnende Lilie (goldene Rundlilie)
- b) der schwarze Feuervogel als Bundessymbol des FPA
- c) Rundlilie und Feuervogel sind zum Bundesemblem des FPA zusammengefasst.

10. Pfadfinderkluft

Die Pfadfinderkluft der Asgard-Pfadfinder entspricht der Praxis des Pfadfindertums und besteht aus:

- grünem Fahrtenhemd mit Brusttaschen und Schulterklappen
- schwarzem Dreieckshalstuch (ab Pfadfinderstufe mit gelbem Randstreifen)
- im Sommer kurzer Hose, im Winter langer, dunkler Hose (Pfadfinderinnen lt. Bundesstatuten des FPA)
- schwarzem Pfadfindergürtel mit Lilienschloss
- Jungenschaftsjacke aus schwarzem Kohtenstoff oder dunkelblauem Wollstoff
- weiteren Pfadfinderabzeichen lt. Bundesstatuten des FPA

11. Wimpel

Alle Sippen und Stämme des FPA führen auf Fahrten und bei offiziellen Anlässen Wimpel mit (näheres lt. Bundesstatuten des FPA).

12. Satzungsänderungen

Änderungen und Ergänzungen der Satzung, auch des Zwecks, werden auf Antrag oder eigenem Entschluss von der Bundesführung des FPA erarbeitet und vom Führerthing des FPA mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen.

Bei Satzungsänderungen und -ergänzungen ist ebenfalls der einfache Stimmenmehrheitsbeschluss der Trägerversammlung des FPA erforderlich.

13. Einberufung

- a) Das Führerthing wird einberufen,
- auf Antrag der Bundesführung
 - auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Führerthings unter schriftlicher Angabe der Gründe
 - beim vorzeitigen Rücktritt eines Mitgliedes der Bundesführung
 - mindestens halbjährlich
- b) Die Trägerversammlung wird einberufen,
- auf Antrag der Bundesführung
 - auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Führerthings
 - auf Antrag von mindestens fünf Trägermitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe
 - mindestens einmal jährlich

Die Einberufung erfolgt schriftlich und ergeht mindestens 14 Tage zuvor unter Mitteilung der Tagesordnung an jedes Mitglied des entsprechenden Gremiums. Die Leitung der Versammlung obliegt der Bundesführung.

14. Beschlussfähigkeit

- a) Das Führerthing ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen worden sind und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei Entscheidungen beschließt, falls satzungsgemäß nicht anders festgelegt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- b) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen worden sind und mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet, falls satzungsgemäß nicht anders festgelegt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

15. Wahl

Die Bundesführung des FPA wird vom Führerthing für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit sind Stichwahlen durchzuführen, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Die Wahl ist rechtskräftig, wenn sie nach Einberufung der Trägerversammlung von dieser mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden bestätigt wurde. Bis zur Bestätigung der Neuwahl bleibt die Bundesführung im Amt.

16. Haftung

Die Mitglieder des FPA haften aus Handlungen der Bundesführung nur in Höhe des Vereinsvermögens.

17. Eigentumsvorbehalte

Alle Pfadfinderabzeichen, Halstücher und Mitgliedsausweise bleiben Eigentum des FPA. Sie sind im Falle eines Austritts bzw. Ausschlusses innerhalb einer Woche zurückzugeben. Eine Rückerstattung der Kosten erfolgt nicht. Eine Änderung dieser Regelung für den Einzelfall bleibt der Bundesführung vorbehalten.

18. Auflösung

Der FPA kann nur durch den gemeinsamen Beschluss von Führerthing und Trägerversammlung aufgelöst werden. Hierzu sind alle Mitglieder der beiden Gremien schriftlich einzuberufen. Für die Auflösung ist ein Abstimmungsergebnis von 3/4 der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

Nach dem Auflösungsbeschluss fällt ein evtl. vorhandenes Vereinsvermögen sowie Sachwerte dem Jugendamt Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Pfadfindergruppen zu.